

# ARBEIT UND GESUNDHEIT Spezial

## Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Infos für Arbeitsschutzprofis

# Gesundheitliche Vorsorge im Beruf

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge fasst einige staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelungen zusammen, die sich mit Vorsorgeuntersuchungen befassen. Diese Untersuchungen – und damit verbundene Gespräche – sind eine wichtige Ergänzung zu technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen.

Ziel und Zweck der arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), die Ende des Jahres 2008 in Kraft getreten ist, ist die Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen und Berufskrankheiten sowie der Erhalt der individuellen Beschäftigungsfähigkeit. Arbeits-

medizinische Vorsorge dient der individuellen Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über die Wechselwirkungen zwischen ihrer Arbeit und ihrer Gesundheit.

Es gibt Pflichtuntersuchungen, die aufgrund einer als gesundheitsgefährdend eingestuften Tätigkeit für Arbeitgeber und -

nehmer verbindlich sind, und Untersuchungen, die den Mitarbeitern lediglich angeboten werden müssen. Welche Pflicht- und Angebotsuntersuchungen Arbeitgeber bei gefährdenden Tätigkeiten für den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vorsehen müssen, führt der Anhang der Verordnung auf.

Anlässe für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen für bestimmte gefährdende Tätigkeiten sind im Anhang der Verordnung abschließend aufgeführt. Die ArbMedVV bündelt die arbeitsmedizinische Vorsorge in Bezug auf folgende Verordnungen:

- Gefahrstoffverordnung

- Biostoffverordnung
- Gentechnik-Sicherheitsverordnung
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Druckluftverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung

Wunschuntersuchungen gemäß § 11 des ArbSchG können Beschäftigte bei sonstigen Tätigkeiten anmelden. Darüber hinaus betreffen noch weitere Gesetze und Verordnungen arbeitsmedizinische Aspekte der Vorsorge beziehungsweise der Eignung. Hierzu gehören zum Beispiel das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz, die Röntgen- und die Strahlenschutzverordnung, das Mutterschutzgesetz, die Fahrerlaubnisverordnung sowie Vorschriften und Regeln der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Untersuchungen nach den Grundsätzen G 25 für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten sowie G 41 für Arbeiten mit Absturzgefahr fallen nicht in den Geltungsbereich der neuen Verordnung.

### Umgang mit den Untersuchungsergebnissen

**Pflichtuntersuchungen** muss der Arbeitgeber vor und während der Ausübung besonders gefährdender Tätigkeiten veranlassen. Der Katalog der Pflichtuntersuchungs-Anlässe ist im Anhang der Verordnung aufgeführt. Über die Pflichtuntersuchungen muss der Arbeitgeber eine Vorsorgekartei führen. Das Untersuchungsergebnis ist Beschäftigungsvoraussetzung und der Arbeitgeber hat daher Anspruch auf das Ergebnis. ►

**Sinn der Untersuchung ist es, Menschen mit gesundheitlichen Belastungen im Beruf medizinisch und beratend zu begleiten und somit Erkrankungen zu vermeiden.**

## Auszug aus der BGV A 1 (Grundsätze der Prävention)

### § 7 Befähigung für Tätigkeiten

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

(2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

Dem Arbeitgeber werden keine Befunde oder Diagnosen mitgeteilt, sondern nur folgende Ergebnisse:

- keine gesundheitlichen Bedenken
- keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen
- gesundheitliche Bedenken, befristet bis ...
- dauernde gesundheitliche Bedenken

**Angebotsuntersuchungen** sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten anzubieten sind. Sie müssen ebenfalls in regelmäßigen Abständen vom Arbeitgeber angeboten werden.

Bei der Angebotsuntersuchung ist die Weitergabe des Untersuchungsergebnisses (s. o.) an den Arbeitgeber nur mit Einverständnis des Beschäftigten möglich, also „freiwillig“. Hier steht der Präventions- und Beratungsaspekt im Vordergrund. Auch wenn der Beschäftigte nicht teilnimmt, sind die Untersuchungen weiterhin regelmäßig anzubieten.

**Wunschuntersuchungen** sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die der Arbeitgeber den Beschäftigten nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes ermöglichen muss (ArbMedVV, § 2, Abs. 5). Durch die Verordnung soll vor allem das Recht der Arbeitnehmer auf diese Wunschuntersuchungen gestärkt werden. Als Beispiele seien hier Untersuchungen bei Hauterkrankungen oder Muskel- und Skeletterkrankungen genannt.

### Besonderheiten bei G 25 und G 41

Diese Untersuchungen nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen zu Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeit (G 25) sowie für Arbeiten mit Absturzgefahr (G 41) finden sich nicht im Anhang der Verordnung. Oft wird, wie bereits schon vor Geltungsbeginn der ArbMedVV, die Meinung vertreten, wenn es sich nicht um Pflichtuntersuchungen handelt, müsse der Arbeitgeber die Untersuchung auch nicht durchführen lassen. Formal sind zwar die G 25 und G 41 nicht in den „Pflichtuntersuchungskatalog“ nach ArbMedVV aufgenommen, aber es sind weitere Arbeitsschutzpflichten zu beachten. Dies war auch schon vor Inkrafttreten der neuen Verordnung über Unfallverhütungsvorschriften geregelt. Unfallverhütungsvorschriften wie für Flurförderzeuge, Krane oder Bauarbeiten in Verbindung

mit der Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“ verpflichten den Arbeitgeber dazu, ausschließlich geeignete Personen mit dem Führen eines Fahrzeuges beziehungsweise mit Arbeiten mit Absturzgefahr zu beauftragen. Eine betriebliche Regelung, zum Beispiel in Form einer Beauftragung des Beschäftigten für die Tätigkeit vorbehaltlich einer Untersuchung nach G 25, stellt hierzu eine Möglichkeit dar. Eine weitere Möglichkeit zur Sicherstellung einer rechtssicheren Durchführung einer Untersuchung nach G 25 stellt eine Betriebsvereinbarung dar. Bei der Erstellung sind die Betriebsräte zu beteiligen. Auf der Internetseite des Betriebs- und Werksärzterverbandes sind mehrere Versionen von Betriebsvereinbarungen hinterlegt ([www.vdbw.de](http://www.vdbw.de)). Diese sind anonymisiert und können heruntergeladen werden.

### Berufsgenossenschaftliche Grundsätze

Die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen G 1 bis G 46 gelten weiterhin. Sie sind in dem Werk „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ in mittlerweile fünfter Auflage dargestellt und gelten als aktueller Stand der Arbeitsmedizin. Darüber hinaus finden sich die Auswahlkriterien für die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen in der BGI 504 (1-46).

### Beauftragung von Ärzten mit Vorsorgeuntersuchungen

Der Arbeitgeber muss für die Vorsorgeuntersuchungen einen Betriebsarzt oder Arbeitsmediziner beauftragen. Bei der Untersuchung „Auslandsaufenthalt“ (G 35) kann es auch ein Arzt mit der Fachkunde Tropenmedizin sein. Sonstige Ermächtigungen, die vor Inkrafttreten der ArbMedVV zum Teil notwendig waren, gibt es im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr. Wenn der Betriebsarzt nicht über die erforderliche Ausrüstung verfügt, sind weitere Fachärzte hinzuzuziehen – zum Beispiel für Röntgenuntersuchungen oder zur Durchführung spezieller Sehtests mit Geräten, über die nur ein Augenarzt verfügt.

### Fazit

Neu an der ArbMedVV ist die Bündelung von Verordnungen aus dem Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes zum Thema Vorsorge in einer Verordnung. Ziel ist es, die Vorsorge zu stärken und Beschäftigte über die Zusammenhänge zwi-

## Literatur:

- BGV A 1, Grundsätze der Prävention  
[www.dguv.de](http://www.dguv.de) (› Vorschriften › Regelwerke › BGVR-Datenbanken)
- BGI 504 (1-46): Anhaltspunkte für die Auswahl der im Rahmen der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorge zu untersuchenden Personen. BGVR-Datenbanken, [www.dguv.de](http://www.dguv.de)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), [www.juris.de](http://www.juris.de)
- Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen. Arbeitsmedizinische Vorsorge, 4. Auflage September 2007, Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Gentner Verlag
- 100 Tage neue ArbmedVV Umfrage, VdBW aktuell, Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte, April 2009

schen Arbeit und Gesundheit aufzuklären. Aspekte wie die Eignung für bestimmte Tätigkeiten stehen nicht im Fokus, auch der Strahlenschutz, Mutterschutz und Jugendschutz werden in der Verordnung nicht berührt. Daher sind neben der ArbMedVV weitere Gesetze und Verordnungen im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsschutzes relevant. Die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für die arbeitsmedizinische Vorsorge gelten weiterhin unverändert als aktueller Standard.

Dr. med. Claudia Clarenbach (Fachärztin für Arbeitsmedizin,  
Maschinenbau- und Metallberufsgenossenschaft)/mir,  
✉ [redaktion@arbeit-und-gesundheit.de](mailto:redaktion@arbeit-und-gesundheit.de)

## Wann stehen Pflicht- oder Angebotsuntersuchungen an?

### Teil 1: Umgang und Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Vorsorgeuntersuchungen sind zu veranlassen, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) bei Umgang mit bestimmten Listensubstanzen nicht eingehalten wird oder eine Gesundheitsgefährdung dadurch besteht, dass die Stoffe hautresorptiv sind. Untersuchungen sind anzubieten, wenn Umgang besteht und der AGW eingehalten

Liste der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, bei denen **Pflichtuntersuchungen** zu veranlassen sind (Auszug):

- Feuchtarbeit von vier Stunden oder mehr pro Tag
- Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreitung einer Staubkonzentration von  $3 \text{ mg/m}^3$
- Tätigkeiten mit Belastungen durch Isocyanate, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht vermieden werden kann oder eine Luftkonzentration von  $0,05 \text{ mg/m}^3$  überschritten wird
- Tätigkeiten mit Belastung durch unausgehärtete Epoxidharze oder Kontakte über die Haut oder die Atemwege

Liste der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, bei denen **Angebotsuntersuchungen** anzubieten sind (Auszug):

- Feuchtarbeit von zwei oder mehr Stunden pro Tag
- Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung der Luftkonzentration von  $3 \text{ mg/m}^3$

- Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen
- Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2

**Teil 2: Untersuchungsanlässe für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischer Arbeiten mit humanpathogenen Organismen**

- siehe Liste im Anhang ArbMedVV

**Teil 3: Pflichtuntersuchungen bei physikalischen Einwirkungen**

- extreme Hitzebelastung
- extreme Kältebelastung
- Taucherarbeiten
- Druckluft (Überdruck von  $> 0,1 \text{ bar}$ )
- Tages-Lärmexpositionspegel  $\geq 85 \text{ dB (A)}$  bzw.  $L_{pc,peak} = 137 \text{ dB (C)}$
- Vibrations-Expositionsgrenzwert
- $A(8) \geq 5 \text{ m/s}^2$  für Hand-Arm-Vibrationen bzw.
- $A(8) \geq 1,15 \text{ m/s}^2$  (x/y-Richtung)
- $A(8) \geq 0,8 \text{ m/s}^2$  (z-Richtung) für Ganzkörper-Vibrationen

Angebotsuntersuchungen:

- Tages-Lärmexpositionspegel  $\geq 80 \text{ dB (A)}$  bzw.  $L_{pc,peak} = 135 \text{ dB (C)}$
- Vibrations-Expositionsgrenzwert
- $A(8) \geq 2,5 \text{ m/s}^2$  für Hand-Arm-Vibrationen bzw.
- $A(8) \geq 0,5 \text{ m/s}^2$

**Sonstige Pflichtuntersuchungen (Teil 4):**

- Atemschutzgeräte der Gruppe 2 und 3
- Tätigkeit in Tropen, Subtropen oder sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen oder Infektionsgefährdungen

**Sonstige Angebotsuntersuchungen (Teil 4)**

- Tätigkeiten an Bildschirmgeräten
- Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern